



Wartung und Service

Unsere Standorte – für kurze Wege.

► Zentrale Rufnummer

**0800/1888155**

Kostenabweichend aus dem Mobilfunknetz.  
Zu den üblichen Geschäftszeiten.

► [www.ohning.de](http://www.ohning.de)

► [ohning.schwabach@ohning.de](mailto:ohning.schwabach@ohning.de)

► [ohning.berlin@ohning.de](mailto:ohning.berlin@ohning.de)

► [ohning.dresden@ohning.de](mailto:ohning.dresden@ohning.de)

► [ohning.muenchen@ohning.de](mailto:ohning.muenchen@ohning.de)



► Standort Schwabach



► Standort Dresden



► Standort Berlin-Köpenick



► Standort München-Eching

Gesetzliche Grundlagen (Auswahl).

Gemäß Grundgesetz - Musterbauordnung – der jeweiligen Landesbauordnung – und der BayBo

1. Grundgesetz GG, Artikel 2:

Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit

2. Bauliche Anlagen, im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, sind gemäß MBO und jeweiligen Landes BO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden (MBO) und dass der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird (Landes BO).

3. DIN 18232 Teil: Wartungen für elektrische Gefahrenmeldeanlagen sind nach Herstellerangaben, jedoch mindestens 1x jährlich durchzuführen.

4. Gesetzliche Regelung des Strafgesetzbuches: Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften, Normen usw. kann der Betreiber einer nicht regelmäßig gewarteten Brandschutzanlage u.a. im Schadensfall wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. fahrlässiger Tötung herangezogen werden.

5. Die Baubehörde kann nach Feststellung eines in seiner Funktion gestörten Feuerschutzabschlusses Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen, die bis zur Nutzungsuntersagung reichen können.

Für die Instandhaltung und Funktionstüchtigkeit der Brandschutztüren ist der Eigentümer / Betreiber verantwortlich – aber:

Achtung: Die Prüfung und die Wartung darf nur von einer sachkundigen Person durchgeführt werden. Die Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung (bei Rauchschutztüren des Prüfberichtes/Zeugnisses) müssen beachtet werden.

Sicherheit durch fachgerechte  
Wartung und Service



Firmengruppe Ohning –  
Wir schaffen die inneren Werte

„Firmengruppe Ohning – Sprechen Sie uns an: Gerne stehen wir Ihnen beratend bei der Konzipierung und Erstellung von Neuanlagen und Brandschutzkonzipierung bei bestehenden Objekten zur Seite.“

Sie erreichen uns kostenfrei aus dem deutschen Festnetz unter der zentralen Rufnummer 0800/1888155

## Wichtige Information – Was muss gewartet werden?

### Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

- ▶ Ein- und zweiflügelige Brandschutz- bzw. Rauchschutztüren nach DIN 4102
- ▶ Feststellanlagen
- ▶ Drehflügelautomaten
- ▶ Automatische Schiebetüren
- ▶ RWA-Anlagen
- ▶ Zutrittskontrollen und Fluchtwegsteuerungen
- ▶ Schleusensteuerungen

## Wartung.

- ▶ Wartung sind funktionserhaltende Maßnahmen.
- ▶ Wartung bedeutet Verlängerung der Lebensdauer.
- ▶ Wartung und Instandsetzung bedeutet „Schutz für Leib und Leben“.

## Service Ihr Vorteil: Unser know-how.

- ▶ Die bei der Wartung festgestellten Mängel können kurzfristig und fachgerecht nach Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung durch unser geschultes und zertifiziertes Servicepersonal behoben werden.
- ▶ Wir sind fachvertretende Firma u.a. von den Firmen Geze, Dorma, Hekatron, Besam und assa abloy (eff-eff).

## Warum muss gewartet werden?

Gemäß DIBt ist der Betreiber eines Bauobjektes verpflichtet, nach dem betriebsfertigen Einbau von Feststellanlagen am Verwendungsort die einwandfreie und ordnungsgemäße Installation durch eine Abnahmeprüfung sicher zu stellen. Für Feststellanlagen wird eine jährliche Wartung vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Ferner ist eine Inbetriebnahme an kraftbetätigten Fenstern, Türen und Toren gemäß Richtlinien, DIN-Normen und Verordnung über Arbeitsstätten der Unfallverhütungsvorschriften zwingend vorgeschrieben.

**„Firmengruppe Ohning –  
Mit unseren geschulten, sachkundigen  
und zertifizierten Mitarbeitern sind  
wir der Repräsentant für Wartung  
und Service.“**

## Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Wartungsintervalle bedeutet:

1. Eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Brandschutzvorrichtung kann zur Leistungsfreiheit des Feuerversicherers führen (§ 7 Abs. 1a AFB) – Versicherungsrecht.
2. Im Fall eines Schadens werden natürliche und nicht-juristische Personen persönlich belangt. (Geschäftsführer, technische Leiter, Heimleitung, Gebäudemanager, Werkstatteleiter, etc.)
3. Bei Fehlen oder Versagen eines Teiles des Brandschutzkonzeptes kann der gesamte bauliche Brandschutz seine Funktionstüchtigkeit verlieren.

## Konstante Wartung spart Kosten, bietet Sicherheit und Werterhalt.

Zur Erfüllung der Nachweispflicht erhält der Betreiber bzw. der Eigentümer Prüfberichte und Prüfbücher mit entsprechenden Dokumentationen für die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der geprüften Feuerschutzabschlüsse.

## Unser geschultes Serviceteam:

- ▶ Unsere Mitarbeiter für Serviceberatung und Planung.



## Wartungsmonteur im Einsatz.

